

BVGer E-6874/2014 vom 8. Dezember 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6874_2014

FR: TAF E-6874/2014 du 8 décembre 2014

IT: TAF E-6874/2014 del 8 dicembre 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 31 VGG, Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu behandeln, weil sie sich als offensichtlich unbegründet erweist (Art. 111 Bst. e AsylG). Es handelt sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Das BFM hat das Wiedererwägungsgesuch des Rechtsvertreters zu Recht als zweites Asylgesuch behandelt.

E. 2.3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E.

2.2). 2.4.1. Das BFM erkannte in der angefochtenen Verfügung, die Zuständigkeit zur Durchführung des (zweiten) Asyl- und Wegweisungsverfahrens sei an Italien übergegangen. Der Beschwerdeführer sei aufgrund des beschafften italienischen Visums in den Schengen-Raum eingereist. Italien habe seiner Rücknahme zugestimmt. Er habe nicht zum Schreiben des BFM vom 28. August 2014 Stellung genommen. Es würden keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich Italien nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen würde. 2.4.2. Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde geltend, er sei am 22. Februar 2013 nach Russland ausgeschafft worden, wo er in der Folge inhaftiert worden sei. Dass er aus der Haftanstalt entlassen worden sei, sei wohl nur das Verdienst des Generalkonsuls der Schweiz in B._____, da sich dieser - wie es üblich sei - nach den Haftbedingungen von Ausgeschafften erkundigt und den Augenschein in der Anstalt angekündigt hatte. Die russische Einstellungsverordnung vom 2. September 2013, die Art der Freilassung (er sei ohne Effekten am Vorabend des angekündigten Augenscheins auf die Strasse gestellt worden), die Registrierungsverweigerung für einen weiteren geregelten Aufenthalt in Russland und die im Internet kursierenden Informationen über ihn hätten ihm klar vor Augen geführt, dass er weiterhin in Russland verfolgt sei. Nach der Haftentlassung habe er sich am 14. November 2013 schriftlich an den Schweizer Botschafter in C._____ gewandt und um die Ausstellung eines Einreisevisums für die Schweiz bemüht, damit er beim BFM Asyl beantragen könne. Nach schriftlicher Nachfrage habe er schliesslich am 5. Februar 2014, mithin zwei Tage vor seiner Ausreise aus Russland, die Antwort erhalten, er müsse lediglich nach C._____ kommen und man würde ihm ein humanitäres Visum zur Einreise in die Schweiz erteilen; er könne in der Schweiz dann ein Asylgesuch stellen. Aufgrund seiner psychischen und physischen Verfassung und da er davon ausging, mit seinem Schreiben formell den Asylantrag gestellt zu haben, sei er nicht mehr zur Schweizer Botschaft nach C._____ gegangen, sondern mit dem italienischen Visum in den Schengen-Raum eingereist. Aus seiner Sicht sei ungeachtet des italienischen Visums somit die Schweiz zur Behandlung und Beurteilung seines (zweiten) Asylgesuchs zuständig.

E. 3

Vorab ist zu klären, ob der Beschwerdeführer am 14. November 2013 respektive am 5. Februar 2014 bei der Schweizer Vertretung in C._____ tatsächlich ein Schweizer Visum erwirkt hat und ob er dabei ein in der Schweiz formell anrechenbares Asylgesuch anhängig gemacht hat. Beides ist aus den nachfolgenden Gründen zu verneinen.

E. 3.1

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaatsangehörige), benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist. Sie müssen zudem Zweck und Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 der

Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. mit den darin zitierten Schengener Grenz- und Visakodices [SGK bzw. VK]). Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den ganzen Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit dann Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV, Art. 25 Abs. 1 Bst. a VK und Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK). Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359) wurden die Bestimmungen betreffend Asylgesuche aus dem Ausland aufgehoben. Für Personen, die bei den Schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung und um Einreisebewilligung nachsuchen, wurde die Möglichkeit geschaffen, aus humanitären Gründen und mit Zustimmung des BFM ein Einreisevisum zu erhalten (Art. 2 Abs. 4 VEV [in Kraft per 1. Oktober 2012]). Sobald sich der Inhaber eines Visums aus humanitären Gründen in der Schweiz befindet, muss er sein Asylgesuch einreichen. Unterlässt er dies, hat er die Schweiz nach drei Monaten zu verlassen. Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund der konkreten Situation offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notlage befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumsverfahren noch restriktiver als bei den bisherigen Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen bereits sehr zurückhaltend erteilt wurden. Aus vorstehenden Voraussetzungen ist zu schliessen, dass das vom Beschwerdeführer frühestens am 14. November 2013 gestellte Gesuch, die angebliche Inaussichtstellung der positiven Behandlung des Visumsantrags vom 5. Februar 2014 und der Hinweis, ein Asylgesuch könne in der Schweiz gestellt werden, keine (Bestätigung der) Ausstellung eines Visums für den Schengen-Raum bedeutete.

E. 3.2

Diese Kontaktnahme mit der Schweizer Vertretung und die allfällige Antwort ist erst recht nicht als ein Anhängigmachen eines Asylgesuchs zu werten.

E. 3.3

Die Abklärungen des BFM sind somit als genügend zu bezeichnen. Damit besteht auch kein Anlass, dem Antrag des Beschwerdeführers auf Kontaktnahme mit den Schweizer Vertretungen in B. _____ und C. _____ zwecks Aktenevidenz zu folgen. Der Antrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und

Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Vorliegend gelangt das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen [DAA, SR 0.142.392.68]) zur Anwendung. Darauf basierend ist seit dem 1. Januar 2014 in allen Staaten der Europäischen Union - ausser Dänemark - die Dublin-III-VO (Verordnung [EG] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist) anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Notenaustausch vom 14. August 2013 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Dublin-III-VO (Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands) hat der Bundesrat der Europäischen Union mitgeteilt, dass die Schweiz den Inhalt dieses Rechtsakts akzeptiere und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen werde. Mit Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2013 wurde festgehalten, die Dublin-III-VO werde ab dem 1. Januar 2014 vorläufig angewendet, mit Ausnahme deren Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3 und Art. 28. Folglich kommt, gestützt auf das DAA, in der Schweiz ab dem 1. Januar 2014 die Dublin-III-VO zur Anwendung, soweit gemäss Art. 49 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Dublin-II-VO vorbehalten bleibt.

E. 4.2

Das Asylgesuch datiert frühestens vom 16. Juli 2014 (Sachverhalt Bst. B.a. und B.c.). Mithin ist neues Dublin-Recht anwendbar. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-II-VO oder Dublin-III-VO haben die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag zu prüfen, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt, wobei der Antrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien der Dublin-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Besitzt der Antragsteller ein gültiges Visum, ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig (Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO). Besitzt er nur einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die weniger als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind, oder ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat einreisen können, so sind die Abs. 1 bis 3 von Art. 12 Dublin-III-VO anwendbar, solange er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat (Art. 12 Abs. 4 al. 1 Dublin-III-VO). Der Beschwerdeführer hat sich nach eigenen Angaben vor seiner Einreise in die Schweiz ein Visum der italienischen Behörden beschafft. Seinem Reisepass ist zu entnehmen, dass er am 14. Januar 2014 von den italienischen Behörden in B. _____ ein Besuchervisum für den Schengen-Raum erhalten hat, das für eine Besuchsdauer von 90 Tagen innerhalb des Zeitraums vom 22. Januar 2014 bis 21. Januar 2016 einlösbar sei. Darauf basierend ist er am 6. Februar 2014 auf dem Luftweg in den Schengen-Raum (Stempelung Wien) eingereist. Aufgrund dieses Visums und die gestützt darauf erfolgte Einreise in den Schengen-Raum und des weiteren Verbleibens hat das BFM am 3. September 2014 die italienischen Behörden gestützt auf Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO zu Recht um Rücknahme des Beschwerdeführers ersucht. Mit der positiven Beantwortung des Übernahmeersuchens vom 5. November 2014 haben die italienischen Behörden die Zuständigkeit Italiens anerkannt (Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO). Damit ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asyl- und

Wegweisungsverfahrens gegeben.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer erklärte in der Beschwerde in Bezug auf eine allfällige Rückführung nach Italien lediglich, eine solche sei nicht akzeptierbar beziehungsweise er fürchte sich vor einer Ausschaffung nach Russland, wo ihm ernsthafte Nachteile drohen. Er ersucht damit letztlich sinngemäss um Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und mithin Selbsteintritt der Schweiz und um materielle Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz, da ihn Italien nach Russland ausschaffen könnte.

E. 5.2

Nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann die Schweiz ein Asylgesuch materiell prüfen, auch wenn nach den in der Dublin-III-VO vorgesehenen Kriterien ein anderer Staat zuständig wäre (sog. Selbsteintrittsrecht). Diese Bestimmung ist indessen nicht direkt anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (analog zu Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO; vgl. BVGE 2010/45 E. 5). Droht ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht, zum Beispiel gegen eine Norm des Völkerrechts, so besteht ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts. In Frage kommen insbesondere das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot nach Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie menschenrechtliche Garantien der EMRK, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Die nationalrechtliche Norm Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 1. Februar 2014 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) sieht vor, dass das BFM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn nach den Kriterien der Dublin-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung, die den Behörden einen gewissen Ermessenspielraum lässt und restriktiv auszulegen ist (BVGE 2010/45 E. 8.2.2 und BVGE 2011/9 E. 8.1 f.).

E. 5.3

Somit ist zu prüfen, ob er im Falle seiner Überstellung nach Italien Gefahr laufen würde, wegen der dortigen Gegebenheiten des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Schwierigkeiten zu geraten respektive eine Verletzung seiner Grundrechte zu erleiden. Es obliegt ihm dabei, dem Gericht darzulegen, gestützt auf welche ernsthaften konkreten Hinweise anzunehmen sei, die italienischen Behörden würden in seinem Fall ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen nicht respektieren und ihm den notwendigen Schutz verweigern.

E. 5.3.1

Die unsubstanzierten pauschalen Vorbehalte gegen eine Ausschaffung nach Italien vermögen nicht zu überzeugen: So ist Italien Vertragspartei der FK, der EMRK und der FoK. Gemäss der sog. Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013) ist Italien auch gehalten, den Asylsuchenden materielle Aufnahmebedingungen zu gewähren, die die Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit gewährleisten. Italien kann hinsichtlich der Beachtung des Non-Refoulement-Gebots grundsätzlich als sicher im Sinne der FK erachtet werden kann (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.3-7.7). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht

missachtet Italien nicht in genereller Weise seine völkerrechtlichen Verpflichtungen und verstösst im Allgemeinen nicht gegen die Verfahrens- und Aufnahmerichtlinien. Diese Ansicht wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt, indem dieser in seiner neusten Rechtsprechung festhält, dass in Italien kein systematischer Mangel an Unterstützung und Einrichtungen für Asylsuchende bestehe, dies obwohl die allgemeine Situation und insbesondere die Lebensumstände von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus in Italien gewisse Mängel aufweisen würden (vgl. EGMR: Entscheidung, Mohammed Hussein und andere gegen Niederlande und Italien [Beschwerde Nr. 27725/10] vom 2. April 2013, Unzulässigkeitsentscheidung wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäss Art. 35 Abs. 3 EMRK). Insbesondere für besonders verletzte Personen, darunter auch für Dublin-Rückkehrende, sind in den Aufnahmezentren Plätze reserviert und gemäss jüngsten Stellungnahmen des italienischen Staates würden zudem die notwendigen medizinischen Vorkehrungen für diese Personen getroffen, sofern der überstellende Staat eine Person als solche bezeichne. Im kürzlich ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 4. November 2014 in Sachen Tarakhel gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 29217/12) stellte der EGMR hinsichtlich der Lebensbedingungen in den zur Verfügung stehenden Unterkünften fest, die Situation in Italien könne in keiner Weise mit der Situation in Griechenland verglichen werden, weshalb die Herangehensweise im vorliegenden Fall nicht die gleiche wie im Urteil des EGMR vom 21. Januar 2011 in Sachen M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Beschwerde Nr. 30696/09) sein könne. Aufgrund der Strukturen und der allgemeinen Lebensbedingungen in den Unterkünften allein seien deshalb nicht jegliche Überstellungen nach Italien ausgeschlossen. Allerdings bestünden ernsthafte Zweifel bezüglich der momentanen Unterbringungskapazitäten, weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine signifikante Anzahl von Asylsuchenden ohne Unterkunft, in überfüllten Unterkünften ohne Privatsphäre oder gar in gesundheitsschädigenden oder gewalttätigen Verhältnissen landen würden. Immerhin stellte der EGMR fest, dass dann, wenn Kinder von der Überstellung betroffen wären, darauf geachtet werden muss, dass die Lebensbedingungen ihrem Alter angepasst sind, damit daraus keine Situation mit Stress, Angst und traumatisierenden Folgen entstehe; andernfalls würden die Lebensbedingungen jene Schwelle der Ernsthaftigkeit erreichen, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstelle. Deshalb müssten die Schweizer Behörden in solchen Konstellationen von den italienischen Behörden Zusicherungen einholen, dass die Unterbringung in Italien in einer Weise erfolgt, die dem Alter der Kinder angemessen sei und der Familie das Zusammenbleiben ermögliche. Das BFM und das Bundesverwaltungsgericht werden sich an diese Vorgaben halten und in Fällen von Familien mit minderjährigen Kindern sowie bei anderen besonders verletzlichen Personengruppen nicht nur eine sorgfältige Abklärung der möglichen Vollzugshindernisse im Einzelfall vornehmen (vgl. z.B. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-7075/2013 vom 20. März 2014, E. 6.4; E-258/2014 vom 21. Mai 2014, E. 6.3 - 6.4), sondern dort, wo vom EGMR gemäss dem zitierten Urteil gefordert, vorgängig Zusicherungen von den italienischen Behörden einholen. Der Beschwerdeführer gehört als alleinstehender Mann offensichtlich nicht zu einer der umschriebenen Gruppen, welchen ein besonderes Augenmerk zu schenken ist. Er kann mithin nichts zu seinen Gunsten ableiten. Mithin besteht kein Anlass, von den italienischen Behörden, die der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben, besondere Zusicherungen zu verlangen, zumal er seinen Widerstand gegen eine Rückführung nach Italien im Kern bloss

mit pauschalen Vorbehalten wie dem Begriff "inakzeptabel" und mit der Gefahr einer Rückschaffung nach Russland umschreibt. Die Ausführungen in der Beschwerde und in den eingereichten Beweismitteln erweisen sich somit als nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern, weshalb darauf verzichtet werden kann, auf diese weiter einzugehen. Da zudem keine ernsthaften gesundheitlichen Probleme den Akten zu entnehmen sind, spricht auch aus dieser Warte nichts gegen seine Überstellung nach Italien (vgl. dazu Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], N. gegen Vereinigtes Königreich [Appl. No. 26565/05], Urteil vom 27. Mai 2008; vgl. dazu auch BVGE 2009/2). Schliesslich wäre bei Bedarf ohnehin die medizinische Grundversorgung in Italien gewährleistet.

E. 5.3.2

Mithin sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hindeuteten, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Italien aus individuellen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Aufgrund seiner Selbständigkeit ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass er mit den dortigen aktuellen Möglichkeiten überfordert sein könnte oder sich nicht auch in Italien für die ihm zustehenden Rechte einsetzen könnte.

E. 5.4

Zusammenfassend besteht damit kein konkretes und ernsthaftes Risiko, die Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien würde gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz oder Landesrecht verstossen. Damit besteht keine Verpflichtung der Schweiz zum Selbsteintritt. Italien ist zur Übernahme des Beschwerdeführers und zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig.

E. 6

Das BFM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten. Es hat, da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, in Anwendung von Art. 44 AsylG zutreffend die Überstellung nach Italien angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV1). Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen. Das Beschwerdeverfahren wird mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.